

Lesesaalordnung des Stadtarchivs Mülheim an der Ruhr

1. Die Benutzerin / der Benutzer hat sich mit Rücksicht auf andere Benutzer so zu verhalten, dass diese nicht gestört werden. Zu unterlassen sind insbesondere Geräuschbelästigungen.
2. Technische Geräte zur Reproduktion von Archivalien dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Lesesaalaufsicht benutzt werden. Für die Verwendung dieser Geräte gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung des Stadtarchivs.
3. Telefonieren, Essen und Trinken sind im Lesesaal nicht erlaubt.
4. Taschen, Jacken sowie sperrige oder gefährliche Gegenstände sind im Lesesaal nicht erlaubt, sie sind in den bereitgestellten Schließfächern und an der Garderobe zu verstauen.
5. Haustiere sind im Lesesaal mit Ausnahme von Führ- und Assistenzhunden nicht erlaubt.
6. Die Benutzerin / der Benutzer verpflichtet sich, die vorgelegten Archivalien pfleglich und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Verboten sind Veränderung, Beschädigung oder Beschmutzung, Entfernen von Einzelstücken, Auflösen der inneren Ordnung und jede andere unsachgemäße Behandlung des Archivguts. Missachtung der Sorgfaltspflicht kann dazu führen, dass die persönliche Nutzung befristet oder dauerhaft untersagt wird.
7. Die Benutzerin / der Benutzer haftet für alle durch sie / ihn entstandenen Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste von Archivalien.
8. Den Anweisungen der Lesesaalaufsicht ist Folge zu leisten.

Diese Lesesaalordnung tritt mit Wirkung vom 01.07.2017 in Kraft.

Dr. Kai Rawe

Leiter des Stadtarchivs Mülheim an der Ruhr

Mülheim an der Ruhr, 01.07.2017